

BGer 6B 577/2016 vom 2. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_577_2016

FR: TF 6B 577/2016 du 2 août 2016

IT: TF 6B 577/2016 del 2 agosto 2016

Regeste

Mehrfacher Betrug, Urkundenfälschung; willkürliche Beweiswürdigung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 24. Mai 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 24. Juni 2016 wurde ihr für die Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 11. Juli 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Mit nachträglicher Eingabe vom 11. Juli 2016 ersuchte die Beschwerdeführerin um eine zusätzliche Nachfrist bis zum 18. Juli 2016 (act. 10). Da der Kostenvorschuss auch innert dieser Frist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.